

# Presseinformation



*Es gilt das gesprochene Wort!*

TOP 10 – Gesetz zum Schutz der Natur

Dazu sagt die umweltpolitische Sprecherin der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen,

**Marlies Fritzen:**

**Landtagsfraktion  
Schleswig-Holstein**

Pressesprecherin  
**Claudia Jacob**

Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Zentrale: 0431 / 988 – 1500  
Durchwahl: 0431 / 988 - 1503  
Mobil: 0172 / 541 83 53

presse@gruene.ltsh.de  
www.sh-gruene-fraktion.de

**Nr. 138.19 / 27.03.2019**

Ausgleichszahlungen bei Wolfsrissen:

## **Wir haben bereits eine funktionierende Regelung**

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Tierhalter\*innen, deren Tiere Opfer eines Wolfsrisses werden, Ausgleichszahlungen auf Basis einer Richtlinie. Die AfD fordert dagegen, einen gesetzlichen Anspruch für Ausgleichszahlungen bei Wolfsrissen im Landesnaturschutzgesetz zu verankern. Ich halte das nicht erforderlich, weil wir mit der Richtlinie eine funktionierende Regelung haben.

In Wolfsgebieten ist die Gewährung der Zahlung davon abhängig, dass angemessene Maßnahmen zur Schadensprävention unternommen wurden. In allen übrigen Teilen des Landes wird die Zahlung auch ohne diese Voraussetzung gewährt. Sie wird sogar für den Fall gewährt, in dem der Wolf nicht als Verursacher ausgeschlossen wird.

Die Beweislast liegt also nicht bei den Tierhalter\*innen. Im Zweifel wird zu Gunsten dieser entschieden. Die Regelung schöpft aus, was im Rahmen des Beihilferechtes der EU möglich ist. Schleswig-Holstein hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass dieser Rahmen Ende 2017 erweitert wurde. Die betriebliche Obergrenze, die so genannte De-Minimis-Regelung, die besagt, dass einem Betrieb innerhalb von drei Steuerjahren nicht mehr als 15.000 Euro an staatlichen Zuwendungen gewährt werden können, ist für die Entschädigungszahlungen im Falle von Wolfsrissen nicht mehr anzuwenden.

Ich denke deshalb, wir haben in Schleswig-Holstein eine gute Regelung. Ich kann nicht erkennen, welchen Mehrwert die vorgeschlagene Gesetzesänderung haben soll, da das bestehende Naturschutzrecht die gesetzliche Grundlage für die Richtlinie darstellt und diese ermöglicht. In den Naturschutzgesetzen der Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt, die einen entsprechenden Passus aufweisen, ist die Zahlung ebenfalls nicht als Rechtsanspruch, sondern lediglich als „Kann“-Bestimmung formuliert, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Wenn die AfD den Eindruck erweckt, nach der bestehenden Wolfsrichtlinie seien die

Zahlungen für die Tierhalter\*innen nicht sicher, mit Aufnahme in das Landesnatur-  
schutzgesetz hingegen schon, streut sie damit nach bekannter Manier den Leuten Sand  
in die Augen.

\*\*\*